

# Verein der Freunde der Wienbibliothek

A-1010 Wien, Bartensteingasse 9/1. Stock  
ZVR 069434712

## *Statuten*

### *§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Wienbibliothek“.
- (2) Sein Sitz ist in Wien-Innere Stadt, Bartensteingasse 9.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt.

### *§ 2 Zweck*

- (1) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, die wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben der Wienbibliothek im Rathaus zu unterstützen.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch
  - die wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung von Ausstellungen und Publikationen,
  - die Veranstaltung von Lesungen, wissenschaftlichen Diskussionen und Fachtagungen,
  - die Herausgabe einer Zeitschrift,
  - den Erwerb von Objekten, die dem Sammlungsauftrag der Wienbibliothek im Rathaus entsprechen, und in das Eigentum der Stadt Wien übergehen sollen,
  - die Unterstützung von Restaurierung und Pflege von Objekten der Wienbibliothek im Rathaus,
  - die Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

### *§ 3 Mittel*

Die zur Erreichung des genannten Zwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen),
- allfällige Erträge aus Veranstaltungen,
- unentgeltliche Zuwendungen von materiellen und immateriellen Werten,
- Subventionen.

### *§ 4 Mitglieder*

- (1) Der Verein verfügt über
  - ordentliche Mitglieder,
  - fördernde Mitglieder,

- Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
  - (3) Als fördernde Mitglieder gelten solche, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
  - (4) Ehrenmitglieder sind solche, die vom Vorstand dazu vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
  - (5) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein.
  - (6) Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
  - (7) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bei physischen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) durch
    - freiwilligen Austritt,
    - Ausschluss.
  - (8) Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des auf die Austrittsmeldung folgenden Kalendervierteljahres.
  - (9) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es die ihm obliegenden Pflichten versäumt oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen bzw. den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte.
  - (10) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 9 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### ***§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das aktive bzw. passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

### ***§ 6 Vereinsorgane***

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (Leitungsorgan),
- die Rechnungsprüfer,
- die Schlichtungseinrichtung.

### ***§ 7 Mitgliederversammlung***

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle zwei Jahre im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von

mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden, in den beiden letztgenannten Fällen binnen sechs Wochen.

- (3) Zur ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich per Fax oder E-mail einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.<sup>1</sup>
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Anträge unter dem Punkt „Allfälliges“ sind nicht zulässig.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt, stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder, wobei juristische Personen durch Bevollmächtigte zu vertreten sind.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, die schriftliche Vollmacht ist vor der Abstimmung beim Vorstand zu hinterlegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung der Änderung der Statuten bzw. der Auflösung des Vereines erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, der 2. Vizepräsident, sodann das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse der vorangegangenen Jahre,
- Beschlussfassung über den Voranschlag,
- Neuwahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Vorstand**

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen, wurden im vorliegenden Entwurf die männlichen Formen verwendet. Sie sind auch in ihrer analogen weiblichen Entsprechung zu verstehen.

- (1) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens acht Personen, nämlich
  - dem Präsidenten,
  - den beiden Vizepräsidenten,
  - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
  - dem Kassier und dessen Stellvertreter sowie
  - dem Generalsekretär.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, ist auch dieser verhindert, vom 2. Vizepräsidenten, sodann dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, der 2. Vizepräsident, sodann das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung oder durch Rücktritt. Auch nach Ablauf des nach Abs. 1 festgelegten Zeitraums bleibt die Funktion bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorstands aufrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter bzw. im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (8) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes ordentliches Mitglied kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - Vorschlag auf Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Verwaltung des Vermögens,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Bestellung von Rechnungsprüfern sofern sie nicht dem Kreis der Mitglieder angehören,
  - Abschluss und Auflösung von Dienst- und Werkverträgen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen die Mitgliederversammlung innerhalb einer bestimmten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat der Vorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der

Mitgliederversammlung übertragen sind. Seine Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung bei deren nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 Aufgaben einzelner Vereinsmitglieder**

- (1) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Ist der Präsident verhindert, seine Funktion auszuüben, so vertritt ihn der 1. Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, obliegt die Vertretung dem 2. Vizepräsidenten, sodann dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (2) Dem 1. Vizepräsidenten obliegt die Führung der Geschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er hat den Jahresvoranschlag zu erstellen und den Rechenschaftsbericht abzufassen.
- (3) Präsident und Vizepräsidenten können ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, sie bzw. den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Handelt es sich hierbei um eine Vertretung auf Dauer, so ist dazu ein Vorstandsbeschluss und die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle verantwortlich. Diese sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen. Er wird durch den Schriftführer-Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat den jährlichen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht gem. § 21 VerG) zu erstellen und zeitgerecht den Rechnungsprüfern zuzuleiten. Die Genehmigung obliegt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die vorangegangenen Jahre. Er wird durch den Kassier-Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Generalsekretär unterstützt den 1. Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### **§ 12 Einrichtungen des Vereins**

Zur Durchführung des Vereinszwecks kann der Vorstand eigene Einrichtungen schaffen und Regelungen für deren Durchführung treffen.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Als Rechnungsprüfer sind, wenn sie aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden nur jene ordentlichen Mitglieder wählbar, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren nicht dem Vorstand angehört haben bzw. nicht angehören. Rechnungsprüfer die nicht dem Kreis der Mitglieder angehören sind nach ihrer Wahl vom Vorstand zu bestellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen § 9, Abs. 5-7.

#### **§ 14 Schlichtungseinrichtung**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem binnen zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Kommt der Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand selbst den Schiedsrichter bestellen. Diese beiden Schiedsrichter werden vom Vorstand einberufen und wählen ein weiteres ordentliches Mitglied als Vorsitzenden in die Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen zulässig sind. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (4) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schlichtungseinrichtungsverfahren die §§ 577-599 ZPO anzuwenden.

#### **§ 15 Vertretung nach außen**

Der Verein wird nach außen durch seinen Präsidenten oder seine Vizepräsidenten oder durch den Generalsekretär gemeinsam mit dem Präsidenten oder mindestens einem der Vizepräsidenten vertreten. Bei deren Verhinderung gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1-3 dieser Satzung.

#### **§ 16 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wien zu, die es zur Förderung bibliothekarischer Belange zu verwenden hat.